BLV - CITES Einfuhr lebende Pflanzen EU

1. Allgemeines

1.1 Worum geht es

Das CITES-Abkommen ist eine internationale Handelskonvention mit dem Ziel, die Tier- und Pflanzenpopulationen nachhaltig zu nutzen und zu erhalten. Die internationale Zusammenarbeit soll sicherstellen, dass gefährdete oder vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten durch den internationalen Handel nicht übermässig ausgebeutet werden.

Lebende, artengeschützte, künstlich vermehrte Pflanzen, welche aus der oder via die EU in die Schweiz verbracht werden, müssen von einem Artenschutzzeugnis begleitet sein und unterliegen keiner Bewilligungspflicht durch das BLV.

Diese Sendungen unterliegen einer Dokumentenkontrolle durch die Artenschutzkontrollstelle Flora.

1.2 Grundlagen und Informationen

- Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (BGCITES SR 453);
- Verordnung über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (VCITES SR 453.0);
- Verordnung des EDI über die Kontrolle des Verkehrs mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (CITES-Kontrollverordnung SR 453.1);
- Liste der anzumeldenden Exemplare.

1.3 Hinweis in Tares

Tarifpositionen, die aus artenschutzrechtlicher Sicht häufig relevant sind, enthalten den Hinweis «NZE-Pflicht: BLV - CITES Einfuhr lebende Pflanzen EU».

1.4 Begriffe

Lebende Pflanzen	- Waren der TN 0601.1090, 0601.2020, 0601.2091, 0601.2099, 0602.1000, 0602.9019, 0602.9091, 0602.9099/911, 0602.9099/999
Artengeschützte Pflanzen	- Pflanzenarten gemäss den Anhängen I-III CITES CITES-Übereinkommen

2. Angaben in der Zoll- bzw. Warenanmeldung

Wer artengeschützte, künstlich vermehrte, lebende Pflanzen aus der oder via die EU einführt, muss sich in der Warenanmeldung zur Regulierungspflicht äussern und das Artenschutzzeugnis sowie die zutreffende Bewilligungsausnahme erfassen.

Identifikation Regulierung	e-dec: - NZE-Pflicht «ja» - NZE-Artencode «BLV-CITES Einfuhr lebende Pflanzen EU»
	Passar: - Regulierung «ja» - Regulierungscode 311 (BLV - CITES Einfuhr lebende Pflanzen EU) - Bewilligungsausnahme «Lebende Exemplare künstlich vermehrter Pflanzen von Arten nach den Anhängen I-III CITES»
Weitere Angaben	- Artenschutzzeugnis (Rubrik «Unterlagen») - Rechnung (Rubrik Unterlagen)

3. Weitere Informationen

3.1 Dossier für die Dokumentenkontrolle

Bei Anmeldungen im System e-dec muss die anmeldepflichtige Person der Lokalebene für alle Sendungen mit lebenden Pflanzen der TN 0601.1090, 0601.2020, 0601.2091, 0601.2099, 0602.1000, 0602.9019, 0602.9091 und 0602.9099, die aus der oder via die EU eingeführt werden, ein Dossier mit folgendem Inhalt abgeben:

- Kopie der Einfuhrzollanmeldung;
- Kopie der Rechnung;
- allenfalls vorhandenes Original-Artenschutzzeugnis;
- allfällige andere Begleitdokumente.

3.2 Gebühren

Das BLV erhebt für kontrollpflichtige Sendungen eine Gebühr. Es sind keine Artenschutzkontrollgebühren in der Warenanmeldung zu erfassen.